



11 | 2023

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

- Familienheim: Erbschaftsteuerbefreiung trotz Einzug erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist 1
- Digitale Rentenübersicht ist online 1

Vermieter

- Einkunftserzielungsabsicht beim Erwerb zahlreicher unbebauter Grundstücke 2

Freiberufler und Gewerbetreibende

- Erbschaft- und Schenkungsteuer: Antrag auf Optionsverschonung ist mit Risiko verbunden 2
- Betriebsausgaben: Abgrenzung zwischen Bewirtungskosten und Aufmerksamkeiten 4
- Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt im Jahr 2024 bei 5,0 % 4
- Richtsatzsammlung für 2022 veröffentlicht 5
- Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung von Sponsorenleistungen 5

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- Verdeckte Gewinnausschüttung wegen Privatnutzung des Pkw trotz Nutzungsverbot? 6
- Verstoß gegen Mindestlohn: GmbH-Geschäftsführer haften nicht persönlich 7

Arbeitgeber

- Mitarbeiter-PC-Programme: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung 7

Abschließende Hinweise

- Mindeststeuergesetz: Regierungsentwurf liegt vor 8
- Verzugszinsen 9
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für November 2023

Bei der **Erbschaft- und Schenkungsteuer** ist die **Übertragung des Betriebsvermögens** privilegiert. Doch hier ist Vorsicht geboten, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster zeigt. Danach kann die Regelverschonung nicht in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Optionsverschonung beantragt wurde, deren Voraussetzungen aber tatsächlich nicht vorliegen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Und noch ein weiteres (allerdings günstiges) **Urteil zur Erbschaftsteuer** ist zu beachten. Danach kann die **Steuerbefreiung für ein Familienheim** zu gewähren sein, obwohl der Erbe wegen der Vermietung für einen festen Zeitraum nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall in die Wohnung (Familienheim) einziehen kann.
- Der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** bleibt stabil und wird auch im Jahr 2024 (unverändert) 5,0 % betragen.
- Überlässt eine Kapitalgesellschaft ihrem **Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf)** ein **betriebliches Fahrzeug zur Nutzung**, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Fahrzeug auch für private Fahrten genutzt wird. Dies gilt nach Ansicht des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn die Privatnutzung im Anstellungsvertrag ausdrücklich verboten ist und insbesondere dann, wenn der GGf kein Fahrtenbuch führt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für November 2023. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Familienheim: Erbschaftsteuerbefreiung trotz Einzug erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist

| Kann ein Erbe wegen der Vermietung für einen festen Zeitraum **nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall in die Wohnung (Familienheim) einziehen**, schließt dies nicht zwangsläufig aus, dass er die Wohnung trotzdem **noch unverzüglich** i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4c des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zur Selbstnutzung bestimmen kann. Dies hat das Finanzgericht München entschieden. **Die Revision ist bereits anhängig.** |

Hintergrund

Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie kann **erbschaftsteuerfrei** vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten **weitere zehn Jahre lang** bewohnt wird. **Erben Kinder** oder Enkel (verstorbener Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung **auf eine Wohnfläche von 200 qm** begrenzt ist.

Beachten Sie | Die Steuerbefreiung kann auch dann gewährt werden, wenn der Erblasser **aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert** war.

Der Erwerber muss die Wohnung **unverzüglich**, d. h., ohne schuldhaftes Zögern, zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Angemessen ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs regelmäßig **ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall**.

war zur Finanzierung der Heimkosten **auf die Vermietung** der bisher selbstgenutzten eigenen Wohnung angewiesen. In diesem Fall steht, so das Finanzgericht, ein **auf vier Jahre geschlossener Zeitmietvertrag – ohne die Möglichkeit einer Eigenbedarfskündigung** – nach dem Tod der Erblasserin der Erbschaftsteuerbefreiung bei der Tochter als Alleinerbin nicht entgegen – und zwar auch dann nicht, wenn der Mietvertrag nach dem Tod der Mutter noch **eine Restlaufzeit von über zwei Jahren** hat und die Tochter die Wohnung **erst nach einer Renovierung zu eigenen Wohnzwecken** nutzen kann.

PRAXISTIPP | Ungeachtet dieser Entscheidung ist es zu empfehlen, die Möglichkeit einer Eigenbedarfskündigung in den Mietvertrag aufzunehmen, um so eine unverzügliche Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken nach dem Erbfall zu ermöglichen.

Sachverhalt und Entscheidung

Eine pflegebedürftige und hochbetagte Erblasserin musste **in ein Pflegeheim umziehen** und

Quelle | FG München, Urteil vom 26.10.2022, Az. 4 K 2183/21, Rev. BFH Az. II R 48/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234961; BFH-Urteil vom 16.3.2022, Az. II R 6/21

ALLE STEUERZAHLER

Digitale Rentenübersicht ist online

| Die digitale Rentenübersicht ist seit dem **30.6.2023 online**. Unter www.rentenuebersicht.de können alle Bürger eine Übersicht über ihre persönlichen Altersvorsorgeansprüche online abrufen. |

Beachten Sie | Die Informationsschreiben der gesetzlichen Rentenversicherung und der Anbieter der zusätzlichen Altersvorsorge **gibt es auch weiterhin**.

In dem Portal wird eine Liste mit den **in der derzeitigen Pilotphase angebundenen Vorsorgeein-**

richtungen zur Verfügung gestellt. Weitere Vorsorgeeinrichtungen werden im Laufe des Jahres folgen. Die Liste wird dann aktualisiert.

Quelle | Deutsche Rentenversicherung Bund, summa summarum, Ausgabe 3/2023

VERMIETER

Einkunftserzielungsabsicht beim Erwerb zahlreicher unbebauter Grundstücke

Die nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerbare Tätigkeit** ist nach Auffassung des Finanzgerichts München **objekt- und nicht grundstücksbezogen ausgerichtet** – und zwar auch dann, wenn sich die Objekte auf einem Grundstück befinden. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts ist auch **die Einkunftserzielungsabsicht objektbezogen zu prüfen**.

■ Sachverhalt

Ehegatten erwarben im Zeitraum 2003 bis 2016 insgesamt 111 Immobilienobjekte in ganz Deutschland, die sie nach ihren Angaben zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vorsahen und entsprechend in den Anlagen V der jeweiligen Einkommensteuererklärungen ansetzten. Es handelte sich dabei überwiegend um unbebaute Grundstücke, die teilweise als landwirtschaftliche Flächen oder Lagerflächen vermietet werden sollten. Einige Objekte blieben unvermietet. Bei diesen erkannte das Finanzamt die Verluste endgültig nicht an.

Der Argumentation der Eheleute, die **Einkunftserzielungsabsicht** und die in diesem Rahmen zu prüfende **Totalüberschussprognose** seien nicht für jedes einzelne Objekt isoliert zu betrachten, sondern für die Gesamtheit der Objekte, erteilte das Finanzgericht eine Absage.

Danach gilt **die objektbezogene Betrachtung** auch dann, wenn sich die Objekte auf einem Grundstück (im zivilrechtlichen Sinne) befinden.

PRAXISTIPP | Vermietet der Steuerpflichtige demgegenüber mehrere Objekte bzw. das gesamte Grundstück auf der Grundlage lediglich eines Rechtsverhältnisses, so ist die Vermietungstätigkeit einheitlich zu beurteilen.

Ferner ist unbedingt zu beachten, dass die Vermutung einer Einkunftserzielungsabsicht bei auf Dauer angelegter Vermietung nur für die Vermietung von Wohnraum gilt, nicht jedoch für die Vermietung von Gewerbeimmobilien oder von unbebauten Grundstücken.

Quelle | FG München, Urteil vom 26.9.2022, Az. 7 K 169/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235059

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Antrag auf Optionsverschonung ist mit Risiko verbunden

Das Finanzgericht Münster hat jüngst entschieden, dass **die Regelverschonung für durch Schenkung erworbenes Betriebsvermögen** nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn zuvor **die Optionsverschonung beantragt wurde, deren Voraussetzungen aber tatsächlich nicht vorliegen**.

Hintergrund

Für **begünstigtes Vermögen** (vor allem **Betriebsvermögen**) im Sinne des § 13b Abs. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind (je nach Höhe des Erwerbs) verschiedene Begünstigungen möglich. In der Regel (begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. EUR) hat

der Erwerber **die Wahl zwischen zwei Verschonungsmodellen**:

- **Die Regelverschonung beträgt 85 % mit einem zusätzlichen Abzugsbetrag von höchstens 150.000 EUR.** Dieser Abzugsbetrag verringert sich, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150.000 EUR über-

steigt, um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Das bedeutet: Bei einem **begünstigten Vermögen von bis zu 1 Mio. EUR** wird eine **vollständige Verschonung** erzielt.

- Auf Antrag wird bei der **Optionsverschonung** eine **Befreiung zu 100 %** gewährt, wenn die **Quote des Verwaltungsvermögens maximal 20 %** beträgt.

In Abhängigkeit von der Verschonungsregelung ist innerhalb eines Zeitraums **von fünf oder sieben Jahren** darauf zu achten, dass **bestimmte Mindestlohnsummen** nicht unterschritten werden.

■ Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht)

Der Vater übertrug auf seinen Sohn (S) eine OHG-Beteiligung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sowie Grundbesitz. In seiner Schenkungsteuererklärung beantragte S für den gesamten Erwerb des begünstigten Vermögens die Optionsverschonung nach § 13a Abs. 10 ErbStG. Nach den weiteren Angaben in der Erklärung machte das Verwaltungsvermögen der OHG 90 % oder mehr aus.

Das Betriebsfinanzamt stellte den Wert des Anteils am Betriebsvermögen der OHG sowie die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens fest, wobei dieses mehr als 70 % des Betriebsvermögens ausmachte. Das Grundstück bewertete es als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft.

Das für die Schenkungsteuer zuständige Finanzamt setzte daraufhin Schenkungsteuer fest, wobei es für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen eine Begünstigung nach § 13a ErbStG berücksichtigte, für den OHG-Anteil allerdings nicht. Die Optionsverschonung sei insoweit nicht zu gewähren, weil die Verwaltungsvermögensquote von 20 % überschritten sei. Da der Antrag des S auf Optionsverschonung unwiderruflich sei, komme auch die Regelverschonung nicht in Betracht.

Hiergegen legte S in der Folge Einspruch ein und nahm seinen Antrag auf Optionsverschonung, den er versehentlich gestellt habe, zurück. Er begehrte nun die Regelverschonung. Zudem führte S aus, dass er bei der Antragstellung irrtümlich davon ausgegangen sei, dass das Grundstück kein begünstigtes Betriebsvermögen darstelle.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Münster hat das Finanzamt für die OHG-Anteile **zu Recht weder die Options- noch die Regelverschonung** gewährt:

- Die **Optionsverschonung** scheitert an der überschrittenen Verwaltungsvermögensquote von 20 %.
- Die **Regelverschonung** ist nicht zu gewähren, weil S in der Schenkungsteuererklärung wirksam und unwiderruflich die Optionsverschonung beantragt hat.

Der Antrag bewirkt, dass einzelne für die Regelverschonung geltende Tatbestandsmerkmale durch andere ersetzt werden. Die Optionserklärung betrifft ausdrücklich **den gesamten Erwerb des begünstigten Vermögens**. Der etwaige Irrtum des S über die Qualifizierung des Grundstücks als land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen betrifft die OHG-Beteiligung nicht, da **die Option für jede wirtschaftliche Einheit** gesondert abgegeben werden kann.

Relevanz für die Praxis

Das Finanzgericht Münster hat sich in seiner Entscheidung auf **die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Vorgängerregelung** (§ 13a Abs. 8 ErbStG) bezogen, wonach ein „Rückfall“ zur Regelverschonung nach der unwiderruflichen Erklärung zur optionalen Vollverschonung nicht möglich ist. Zudem hat der Bundesfinanzhof hier Folgendes herausgestellt: **Bei einer einheitlichen Schenkung von mehreren wirtschaftlichen Einheiten** kann die Erklärung zur optionalen Vollverschonung für jede wirtschaftliche Einheit gesondert abgegeben werden.

Beachten Sie | Für das Finanzgericht Münster lagen keine Gründe für eine Revision vor. Auf die daraufhin von S eingelegte **Nichtzulassungsbeschwerde** hat der Bundesfinanzhof **die Revision nun aber zugelassen** (Beschluss vom 12.7.2023). Ob der Bundesfinanzhof hier für neue Erkenntnisse sorgen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

MERKE | Bis auf Weiteres ist in Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuerfällen zu beachten, dass der Antrag auf optionale Vollverschonung mit einem (hohen) Risiko verbunden sein kann, zumal die 20 %-Grenze des Verwaltungsvermögens von mehreren Aspekten abhängt und mitunter nicht einfach zu ermitteln ist.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 27.10.2022, Az. 3 K 3624/20 Erb, Rev. BFH Az. II R 19/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236917; BFH-Urteil vom 26.7.2022, Az. II R 25/20

FREIBERUFER UND GEWERBETREIBENDE

Betriebsausgaben: Abgrenzung zwischen Bewirtungskosten und Aufmerksamkeiten

| Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass je nach Einzelfall geprüft werden muss, ob **Geschäftspartnern Aufmerksamkeiten gereicht werden** oder ob hier die **Abzugsbeschränkung zu Bewirtungskosten** (Abzug nur zu 70 %) nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) greift. |

Eine **Bewirtung** liegt nicht vor, wenn **Aufmerksamkeiten in geringem Umfang** gereicht werden, wie es z. B. anlässlich betrieblicher Besprechungen **als Geste der Höflichkeit** üblich ist.

Da aber auch in einer Bewirtung eine übliche Geste der Höflichkeit liegen kann, kommt es wesentlich **auf den Umfang der dargereichten Aufmerksamkeiten an**. Auf die **im Lohnsteuerrecht** für den Begriff der Aufmerksamkeiten genannte **Nichtaufgriffsgrenze von 60 EUR** kann

nicht zurückgegriffen werden. Die Frage, ob Aufwendungen zu Arbeitslohn führen, hat mit den Anforderungen an den Nachweis von **als Betriebsausgaben** geltend gemachten Aufwendungen nichts zu tun.

Quelle | LfSt Niedersachsen, Verfügung vom 6.7.2023, Az. S 2145-St 226-2108/2023

FREIBERUFER UND GEWERBETREIBENDE

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt im Jahr 2024 bei 5,0 %

| Der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** wird auch im Jahr 2024 (unverändert) **5,0 % betragen**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu u. a. wie folgt Stellung genommen: |

Die bei der Künstlersozialkasse gemeldete Honorarsumme hat im Jahr 2022 wieder **den Stand wie vor der Coronapandemie** erreicht. Dies und der Einsatz **zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von insgesamt über 175 Millionen EUR** in den Jahren 2021 bis 2023 haben zur finanziellen Stabilisierung der Künstlersozialkasse beigetragen und machen es möglich, dass der aktuelle Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung in Höhe von **5,0 % auch im Jahr 2024 beibehalten werden kann**.

Hintergrund

Über die Künstlersozialversicherung werden **über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten** als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen.

Die Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, **die Hälfte ihrer**

Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird finanziert durch

- einen **Bundeszuschuss (20 %)** und
- durch die **Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %)**, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Jahr festgelegt. **Bemessungsgrundlage** sind alle in einem Jahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Beachten Sie | Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Quelle | Künstlersozialabgabe-Verordnung 2024; BMAS, „Künstlersozialabgabe bleibt im Jahr 2024 stabil bei 5,0 %“, Mitteilung vom 14.7.2023

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Richtsatzsammlung für 2022 veröffentlicht

| Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für **das Kalenderjahr 2022** und die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2023** bekannt gegeben. |

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen **zahlreicher geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie gelten allerdings nicht für Großbetriebe.

Die Richtsätze sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel**, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen. Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsmäßig** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richt-

satzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Beachten Sie | Durch die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben können Warenentnahmen **monatlich pauschal verbucht** werden. Da die Regelung der Vereinfachung dient, sind individuelle Zu- oder Abschläge nicht zulässig.

Quelle | BMF-Schreiben vom 10.8.2023, Az. IV D 3 - S 1544/19/10001 :009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237408

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Gewerbsteuer: Keine Hinzurechnung von Sponsorenleistungen

| In einer für die Werbetreibenden erfreulichen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof ausgeführt, dass ein **Sponsorenvertrag** eine Vereinbarung besonderer Art sein kann, **die einem Miet- oder Pachtvertrag nicht entspricht** und damit **bei der Gewerbsteuer nicht zur Hinzurechnung der gezahlten Entgelte führt**. |

Hintergrund

Ausgangsgröße für die Gewerbsteuer ist **der Gewerbeertrag**. Dies ist der nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb. Für **gewerbesteuerliche Zwecke** sind jedoch **Hinzurechnungen und Kürzungen** zu berücksichtigen.

Beispielsweise sind dem Gewinn nach § 8 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) anteilig wieder hinzuzurechnen: **Miet- und Pachtzinsen** (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen.

Entscheidung

Unter den **Begriff der Mietzinsen und Pachtzinsen** fallen nur Leistungen aufgrund solcher

Verträge, die ihrem wesentlichen Gehalt nach **Miet- oder Pachtverträge** sind.

Enthält der Vertrag neben der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung **wesentliche nicht trennbare miet- oder pachtfremde Elemente**, die ihn **einem anderen Vertragstyp** zuordnen oder zu einer Einordnung **als Vertrag eigener Art** führen, **scheidet eine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung der Entgelte insgesamt aus**.

Beachten Sie | Bei einem **Sponsoringvertrag** kann es sich um einen atypischen Schuldvertrag handeln, bei dem die einzelnen Leistungspflichten **derart miteinander verknüpft sind**, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich **nicht trennen lassen**, sodass auch eine nur teilweise Zuordnung der Pflichten zum Typus eines Miet- oder Pachtvertrags ausscheidet.

Quelle | BFH-Urteil vom 23.3.2023, Az. III R 5/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235221

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Verdeckte Gewinnausschüttung wegen Privatnutzung des Pkw trotz Nutzungsverbot?

| Überlässt eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) ein betriebliches Fahrzeug zur Nutzung, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Fahrzeug vom GGf **auch für private Fahrten** genutzt wird. Dies gilt nach der Ansicht des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn **die Privatnutzung im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag ausdrücklich verboten ist** und insbesondere dann, wenn der GGf kein Fahrtenbuch führt. |

Das Finanzgericht Münster hat in seiner Urteilsbegründung insbesondere **die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs** gegenübergestellt:

Sichtweise des I. Senats des Bundesfinanzhofs

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs ist bislang davon ausgegangen, dass für die Privatnutzung eines dem GGf von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs **ein Anscheinsbeweis** greift. Danach spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass ein (Allein-)GGf einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw **auch für private Fahrten** nutzt.

Dies gilt auch bei einem im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag **ausdrücklich vereinbarten Privatnutzungsverbot** – und zwar insbesondere dann, wenn

- der GGf **kein Fahrtenbuch** führt,
- **keine organisatorischen Maßnahmen** getroffen wurden, die eine Privatnutzung ausschließen, und
- **eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit** auf den Pkw besteht.

Sichtweise des VI. Senats

Dagegen vertritt der VI. Senat des Bundesfinanzhofs die Ansicht, dass **für lohnsteuerliche Zwecke bereits die bloße Gestattung der Privatnutzung** unabhängig von den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen beim Arbeitnehmer den Zufluss eines geldwerten Vorteils begründet und **der Anscheinsbeweis nicht anzuwenden ist**.

Es gibt keinen auf der allgemeinen Lebenserfahrung gründenden Erfahrungssatz, nach dem ein angestellter GGf **generell arbeitsvertrag-**

lich vereinbarte Nutzungsverbote nicht achtet. Selbst wenn er in Ermangelung einer „Kontrollinstanz“ bei einer Zuwiderhandlung keine arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen zu erwarten hat, rechtfertigt dies keinen entsprechenden steuerstrafrechtlich erheblichen Generalverdacht.

Beachten Sie | Dass der Arbeitgeber ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot nicht überwacht, ändert daran nichts.

Diese Grundsätze hat der VI. Senat **des Bundesfinanzhofs auch auf einen alleinigen GGf einer GmbH** angewandt.

Sichtweise des Finanzgerichts Münster

Das Finanzgericht Münster hat nun für den Fall eines alleinigen GGf einer GmbH die Rechtsprechung des I. Senats des Bundesfinanzhofs zugrunde gelegt und **die Grundsätze des Anscheinsbeweises angewendet**.

Den **Anscheinsbeweis** konnte die GmbH im Streitfall auch **nicht mit dem Einwand erschüttern**, dem GGf hätte für die privaten Fahrten **ein Fahrzeug im Privatvermögen zur Verfügung gestanden**. Denn bei den betrieblichen Fahrzeugen handelte es sich um sehr hochwertige und stark motorisierte Fahrzeuge, die mit den „privaten“ Fahrzeugen nicht vergleichbar waren. Darüber hinaus wurden diese Fahrzeuge auch von der Ehefrau des GGf genutzt.

Beachten Sie | Der wegen des Anscheinsbeweises anzunehmenden Privatnutzung **lag keine entsprechende Nutzungs- und Überlassungsvereinbarung zugrunde**. Vielmehr enthielt die Vereinbarung ein Privatnutzungsverbot. Die pri-

vate Nutzung durch den GGf war demzufolge nicht durch das Arbeitsverhältnis, sondern durch das **Gesellschaftsverhältnis** veranlasst und führte zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung**.

Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Münster bereits die **Revision anhängig** ist, darf

nun mit Spannung erwartet werden, wie sich der Bundesfinanzhof positionieren wird.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 28.4.2023, Az. 10 K 1193/20 K,G,F, Rev. BFH Az. I R 33/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237191; BFH-Urteil vom 23.1.2008, Az. I R 8/06; BFH-Urteil vom 21.3.2013, Az. VI R 46/11

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Verstoß gegen Mindestlohn: GmbH-Geschäftsführer haften nicht persönlich

| In zwei aktuellen Entscheidungen hat das Bundesarbeitsgericht geklärt, dass **Geschäftsführer** bei einer GmbH-Insolvenz **für ausstehenden Mindestlohn nicht persönlich haften**. |

Ein Geschäftsführer einer GmbH haftet nur dann persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn ein **besonderer Haftungsgrund** gegeben ist. Aber das war nach der Über-

zeugung des Bundesarbeitsgerichts vorliegend nicht der Fall.

Quelle | BAG-Urteile vom 30.3.2023, Az. 8 AZR 120/22 und Az. 8 AZR 199/22

ARBEITGEBER

Mitarbeiter-PC-Programme: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

| Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben dazu Stellung genommen, wie Arbeitgeberleistungen im Rahmen eines **Mitarbeiter-PC-Programms sozialversicherungsrechtlich** zu behandeln sind. |

Oftmals überlassen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **betriebliche Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte** (zum Beispiel Laptops, Tablets und Smartphones) **auch zur privaten Nutzung**. Bei aktuell bestehenden **Leasing-Modellen, wie dem Mitarbeiter-PC-Programm (MPP)**, verzichten die Beschäftigten für die Vertragslaufzeit der Nutzungsüberlassung der Geräte auf einen Teil ihres Gehalts.

Steuerlich wird der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung der betrieblichen Geräte **als steuerfreie Einnahme** behandelt – und zwar **unabhängig davon**, ob die Zuwendung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird oder nicht (vgl. § 3 Nr. 45 Einkommensteuergesetz).

Für die **Sozialversicherungsfreiheit** wird hingegen verlangt, dass diese Arbeitgeberleistung **zusätzlich zu Löhnen und Gehältern** gewährt wird (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung). **Diese Voraussetzung ist bei einer Entgeltumwandlung jedoch nicht erfüllt.**

Grundsätzlich ist der **übliche Abgabepreis als Sachbezugswert** heranzuziehen. Die Bewertung nach dem üblichen Abgabepreis ist in diesen Fällen jedoch **aufwendig und komplex**. Hinzu kommt, dass die Geräte nicht übereignet, sondern im Wege des Leasings nur zeitlich befristet überlassen werden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sind daher der Auffassung, dass als Wert

für die Nutzungsüberlassung **das Nutzungsentgelt** anzusetzen ist, das in der Regel **dem Betrag der Gehaltsumwandlung entspricht**.

Beachten Sie | Weichen im Einzelfall die Höhe der Leasingrate und die Höhe des Entgeltverzichts voneinander ab, ist als Wert für die Nutzungsüberlassung die Höhe der vom Arbeitgeber als Leasingnehmer **vereinbarten Leasingrate** in Ansatz zu bringen.

■ Beispiele

Ein Arbeitgeber überlässt seinem Mitarbeiter im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ein Smartphone, das dieser auch für private Zwecke nutzen darf:

- Arbeitsentgelt vor Entgeltumwandlung monatlich 3.000 EUR
- Leasingrate für Arbeitgeber monatlich 50 EUR
- Entgeltverzicht monatlich 50 EUR

Der Beitragsbemessung sind 3.000 EUR zugrunde zu legen (neuer Barlohnanspruch: 2.950 EUR + Sachbezug für Smartphone-Überlassung 50 EUR).

Abwandlung 1: Wie zuvor, aber die monatliche Leasingrate (60 EUR) übersteigt den monatlichen Entgeltverzicht (50 EUR).

In diesem Fall ist der Sachbezug für die Smartphone-Überlassung mit 60 EUR anzusetzen, sodass für die Beitragsbemessung 3.010 EUR maßgeblich sind.

Die Leasingrate wird beitragsrechtlich einheitlich beurteilt, sodass auch die Anteile oberhalb des Entgeltumwandlungsbetrags nicht als zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt erbracht angesehen werden und damit der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind.

Abwandlung 2: Die monatliche Leasingrate ist geringer als der monatliche Entgeltverzicht und beträgt 40 EUR.

Somit ist der Sachbezug mit 40 EUR anzusetzen (Beitragsbemessung insgesamt: 2.990 EUR).

Beachten Sie | In den drei Fällen beträgt der **lohnsteuerpflichtige Arbeitslohn** 2.950 EUR.

Quelle | Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 4.5.2023, TOP 5

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Mindeststeuergesetz: Regierungsentwurf liegt vor

| Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates **zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung** und weiterer Begleitmaßnahmen beschlossen. |

Hintergrund: Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 15.12.2022 auf die Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung **für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union** (Mindestbesteuerungsrichtlinie) geeinigt. Der Regierungsentwurf dient der Umsetzung

dieser Richtlinie. **Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein.**

Quelle | Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen, Regierungsentwurf, Bearbeitungsstand: 11.8.2023

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

■ Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. ■

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2023 bis zum 31.12.2023 beträgt **3,12 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,12 Prozent**
- **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2023

■ Im Monat November 2023 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: ■

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.11.2023
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.11.2023
- **Gewerbesteuerzahler**: 15.11.2023
- **Grundsteuerzahler**: 15.11.2023

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie ■ Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag

kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie ■ Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.11.2023 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 20.11.2023 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat November 2023 am 28.11.2023**.